

52.13-641/05-2 V 257

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Nichtverfüllung und Erhalt von zwei Gewässern und deren Ufer auf dem Gelände der ehemaligen Kiesgrube der Fa. Deil in Meitingen auf dem Grundstück Flur-Nr. 747 der Gemarkung Meitingen

Bekanntmachung

Beim Landratsamt Augsburg wurde die Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung für die Nichtverfüllung und den Erhalt von zwei Gewässern und deren Ufer auf dem Gelände der ehemaligen Kiesgrube der Fa. Deil in Meitingen auf dem Grundstück Flur-Nr. 747 der Gemarkung Meitingen beantragt. Das Vorhaben erfüllt den wasserrechtlichen Tatbestand eines Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 2 WHG.

Die untere Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Augsburg hatte im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens nach Anlage 1 Nr. 13.18.1 UVPG eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien war hierbei überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann bzw. hat und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die beiden Gewässer blieben entgegen einer Erlaubnis zur Wiederverfüllung eines Nasskiesabbaus sowie entgegen einer Planfeststellung zur Beseitigung eines oberirdischen Gewässers bestehen. Die Gewässer haben sich durch natürliche Sukzession zu naturnahen Gewässern und Uferzonen entwickelt, bilden einen wertvollen, strukturreichen Lebensraum für verschiedene Pflanzen- und Tierarten und sollen nun dauerhaft erhalten bleiben. Die Gewässer und Uferbereiche stellen nach § 30 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 Bundesnaturschutzgesetz geschützte Biotope dar. Deren Erhalt führt zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen sondern erfüllt wichtige Funktionen im Naturhaushalt und trägt zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes am Siedlungsrand von Meitingen bei.

Das Landratsamt Augsburg kam deshalb zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht erforderlich** ist.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbständig anfechtbar.

Augsburg, 16.01.2020
Landratsamt Augsburg

Schamberger
Geschäftsbereichsleiter